

sundheitswesen, für jeden Lebensmittelbetrieb nächstgelegene geeignete Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens zu beauftragen. Die Untersuchungen sind in den Dienstplan der Ärzte aufzunehmen. Soweit es notwendig ist, können zur Durchführung der Untersuchungen von den zuständigen Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens auch niedergelassene Ärzte herangezogen werden.

(2) Für die Veranlassung der vorgeschriebenen Untersuchungen ist der Leiter des Betriebes verantwortlich.

(3) Die Durchführung der Untersuchungen, Eintragung der Untersuchungen und die Termine für die periodischen Untersuchungen bestimmt das Ministerium für Gesundheitswesen.

(4) Darüber hinausgehende Untersuchungen und Maßnahmen bleiben unberührt.

#### § 4

(1) Der Beschäftigte erhält vor Aufnahme der Tätigkeit den Gesundheitsausweis, in dem das Untersuchungsergebnis eingetragen ist. Wird festgestellt, daß eine Tätigkeit nicht aufgenommen werden darf, ist ein Gesundheitsausweis nicht auszuhändigen.

(2) Während der Tätigkeit ist der Gesundheitsausweis von der Betriebsleitung so aufzubewahren, daß er jederzeit von den Beauftragten des Rates des Bezirkes oder Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, eingesehen werden kann. Für die Zeit einer Tätigkeit außerhalb des Betriebes (Abordnung in andere Betriebe und zu Veranstaltungen, Tätigkeit in Kiosken u. dgl.) ist der Gesundheitsausweis dem im Lebensmittelverkehr Tätigen mitzugeben.

(3) Die periodischen Überwachungsuntersuchungen erfolgen gegen Vorlage des Gesundheitsausweises durch den Beschäftigten oder durch die Leitung des Betriebes. Ergibt die Untersuchung, daß eine Tätigkeit nicht weiter möglich ist, ist der Gesundheitsausweis von der Untersuchungsstelle einzubehalten und der Hinderungsgrund einzutragen. Der Gesundheitsausweis ist erst wieder auszuhändigen, wenn keine der Hinderungsgründe für die Wiederaufnahme der Arbeit mehr vorliegen.

(4) Bei Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses ist der Gesundheitsausweis dem ausscheidenden Beschäftigten zu übergeben.

(5) Eine Tätigkeit, die infolge der Hinderungsgründe aufgegeben werden mußte, darf erst nach erneuter Untersuchung und Eintragung in den Gesundheitsausweis, daß keine Erkrankung oder der Verdacht auf eine Erkrankung vorliegt, aufgenommen werden. Ebenso ist zu verfahren, wenn bis zur Wiederaufnahme einer neuen Beschäftigung mehr als drei Monate vergangen sind.

#### § 5

(1) Bei Feststellungen von übertragbaren Krankheiten, des Verdachts auf übertragbare Krankheiten und von Keimausscheidungen gemäß § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Buchst. a durch Anzeigen im Sinne der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBl. I S. 421) hat der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, die erforderliche Benachrichtigung wegen Beendigung der Tätigkeit zu treffen.

(2) Der für die Vornahme von Überwachungsuntersuchungen im Sinne dieser Anordnung zuständige Arzt

hat bei Feststellung der Erkrankungen bzw. des Verdachts auf solche Erkrankungen beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, Anzeige zu erstatten.

#### § 6

(1) Lebensmittel, die entgegen den Verboten des § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 im Lebensmittelverkehr behandelt werden, gelten als verdorben, auch wenn keine Gesundheitsschädigung eintritt.

(2) Die Entscheidung über die weitere Verwendung trifft der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen.

#### § 7

Die Kosten für die hygienischen Überwachungsuntersuchungen trägt der Betrieb, bei dem die Einstellung des Beschäftigten erfolgt bzw. bei dem der Beschäftigte tätig ist. Die Kosten betragen für die Untersuchung bei Aufnahme der Tätigkeit 2 DM und für die periodischen Untersuchungen während der Beschäftigung 1 DM. Die Kostenbeträge sind von den Betrieben an die für die Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 1 zuständigen Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens zu entrichten.

#### § 8

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 DM wird bestraft, wer

- a) eine Tätigkeit bei der Behandlung von Lebensmitteln entgegen den Verboten des § 1 Absätze 2 und 3, § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 aufnimmt oder nicht aufgibt;
- b) sich den vorgeschriebenen Überwachungsuntersuchungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 nicht unterzieht;
- c) als Leiter eines Betriebes eine andere Person entgegen den Verboten des § 1 Absätze 2 und 3, § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 oder ohne Vorliegen der Überwachungsuntersuchungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Lebensmittel behandeln läßt;
- d) Lebensmittel, die gemäß § 6 Abs. 1 als verdorben gelten, in den Verkehr bringt oder entgegen einer Entscheidung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, verwendet oder verwenden läßt.

(2) Zuständig für die Ermittlungen im Ordnungstrafverfahren ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

#### § 9

In schweren Fällen, in denen eine Schädigung der menschlichen Gesundheit oder andere schwere Folgen eingetreten sind oder eintreten konnten, erfolgt die Bestrafung nach den §§ 11, 13 bis 15 des Lebensmittelgesetzes.

#### § 10

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Berlin, den 25. August 1956

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle  
Minister